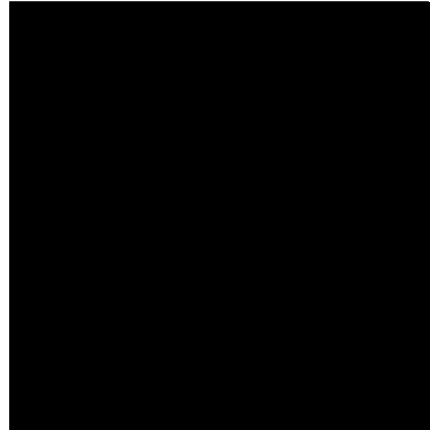


Stadt Warendorf | Postfach 110944 | 48211 Warendorf

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und
Energie
40190 Düsseldorf



Stellungnahme der Stadt Warendorf zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

2. Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. 13 LPIG NRW

Vorbemerkung

Die Landesregierung hat am 14.03.2025 den Entwurf einer 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW beschlossen.

Zweck der 3. Änderung des LEP ist es, für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielandes mit einer nachhaltigen Raumentwicklung zu befördern. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und die Flächenbedarfe insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden. Weite Teile der Inhalte dieser Änderung gehen auf die von der Landesregierung am 21.06.2023 beschlossenen Eckpunkte für eine nachhaltigere Flächenentwicklung zurück. Der Planentwurf umfasst das gesamte Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen der ersten Beteiligung vom 03.04.2025 bis 30.06.2025 sind rund 400 Stellungnahmen mit fast 2.500 Anregungen, Bedenken und Hinweisen eingegangen. Nach Auswertung der Beteiligung hat sich die Landesregierung dazu entschieden, die bisherigen Planunterlagen (Planänderungsentwurf mit textlichen Festlegungen und Erläuterungen, Planbegründung und Umweltbericht) zu überarbeiten.

Im Ergebnis wurde der bisherige Planänderungsentwurf dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Daher hat die Landesregierung am 03.03.2026 beschlossen, gemäß § 9 Abs. 3 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu diesen Änderungen zu beteiligen (zweites Beteiligungsverfahren).

Die Öffentlichkeit und alle in ihren Belangen berührten Stellen sind aufgerufen zu den geplanten Änderungen im LEP sowie zur Planbegründung und zum Umweltbericht bis zum 17.04.2026 Stellung zu nehmen.

Dieser Aufforderung kommt die Stadt Warendorf mit der folgenden Stellungnahme nach:

Übersicht der geplanten Änderungen nach dem ersten Beteiligungsverfahren der 3. Änderung des LEP NRW (Entwurf vom 26.02.2026) mit der jeweiligen Stellungnahme der Stadt Warendorf:

Änderung Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“

Durch die Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und die Wiedereinführung des Ziels 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“ reagiert die Landesregierung auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE), mit der u.a. die vorgenannten Ziele der 1. LEP-Änderung für unwirksam erklärt worden waren.

Das Ziel 2-3 soll weitgehend um die Ausnahmetatbestände, wie sie bereits im LEP mit Stand vom 06.08.2019 (1. LEP-Änderung) bestanden haben, erweitert werden. Es soll allerdings zusätzlich die Klarstellung erfolgen, dass neben Bauflächen und -gebieten auch Gemeinbedarfsflächen und Flächen für Sport und Spielanlagen ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt und festgesetzt werden können. Zudem soll eine Änderung des 2. Spiegelstrichs gegenüber dem Stand vom 06.08.2019 erfolgen.

Die zur 1. Beteiligung festgelegten übergemeindlichen Abstimmungen als Voraussetzung zur Anwendung des im 3. Spiegelstrich formulierten Ausnahmetatbestandes sollen nunmehr aus dem Entwurf gestrichen werden. Die Stadt Warendorf begrüßt diese Änderung.

Die Änderung in der Erläuterung zum 2. Spiegelstrich, mit der klargestellt wird, dass bei bestehenden Biogasanlagen über 50 % des vorhandenen Betriebsstandortes hinausgehende Erweiterungen nur Maßnahmen umfassen können, die erforderlich sind, um die Flexibilität der vorhandenen Biogasanlagen zu erhöhen, um dadurch einen Beitrag zur Stabilisierung der Stromnetze sowie der bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung zu leisten, wird seitens der Stadt Warendorf ebenfalls begrüßt.

Folgender Teil der Stellungnahme der Stadt Warendorf im Rahmen der 1. Beteiligung zum Entwurf vom 13.03.2025 wird aufrechterhalten:

Die Stadt Warendorf regt zudem an, dass, anders als in der Erläuterung ausgeführt, eine Änderung der bisherigen Zweckbestimmung sowie die Erweiterung von Betriebsstandorten für neue Zwecke unter bestimmten Voraussetzungen von der im 2. Spiegelstrich formulierten Ausnahme gedeckt sein sollten, auch wenn es sich nicht um Standorte landwirtschaftlicher Betriebe handelt.

In der Vergangenheit wurden unter anderen landes- und regionalplanerischen Rahmenbedingungen Bebauungspläne mit einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt, um eine Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, bei denen die privilegierte Nutzung aufgegeben wurde, zu ermöglichen.

Diese Nachfolgenutzungen wurden regelmäßig durch die Festsetzung von Sondergebieten in den Bebauungsplänen und der Darstellung von Sondergebieten bzw. Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan planungsrechtlich ermöglicht.

Die jeweiligen Zweckbestimmungen sind, um eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung zu erreichen, hierbei exakt auf einen Nutzungszweck zugeschnitten worden und haben zum damaligen Zeitpunkt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich sinnvolle Nachnutzung geschaffen.

Da aufgrund der eng gefassten Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan sowie den inzwischen geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung eine Ermöglichung einer erneuten Umnutzung durch die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2

BauGB) regelmäßig nicht möglich ist, können sich die Betriebe nicht an geänderte Rahmenbedingungen anpassen.

Wenn die festgesetzte Nutzung inzwischen nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist, hat der geplante Ausschluss einer Änderung des Nutzungszweckes somit zur Folge, dass langfristig Gebäudesubstanz untergenutzt bleibt und im schlechtesten Fall verfallen wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass eine „Rückkehr“ zu privilegierten Nutzungen aufgrund der sich mittlerweile drastisch geänderten Strukturen insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft häufig nicht möglich mehr ist.

Der Erhalt und die Revitalisierung bestehender Bausubstanz sollte als Beitrag zum Klimaschutz ein übergeordnetes Ziel des Landes sein, wird durch die geplante Formulierung des 2. Spiegelstrichs in Ziel 2-3 allerdings regelmäßig verhindert.

Die Stadt Warendorf fordert daher, dass zumindest die erläuterten Voraussetzungen zur Nach- bzw. Umnutzung von Teilen landwirtschaftlicher Betriebe analog auf weitere Betriebsarten angewendet werden. Der Vorgehensweise bezüglich der Einteilung in einen Hauptzweck, der erhalten bleiben muss und einen Nebenzweck, der dem Hauptzweck funktional zugeordnet sein muss, aber in seiner Nutzung vom Hauptzweck abweichen kann, wäre hierbei zweckmäßig und zielführend.

Mit dem Vorschlag der Stadt Warendorf könnte der Erhalt der Funktion des Außenbereiches mit einer wirtschaftlichen Nutzung vorhandener Bausubstanz in Einklang gebracht werden.

Neu Ziel 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“

Durch die Änderung des Ziels 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ und die Wiedereinführung des Ziels 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“ reagiert die Landesregierung auf die OVG NRW-Entscheidung vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE), mit der u.a. die vorgenannten Ziele der 1. LEP-Änderung für unwirksam erklärt worden waren.

Das Ziel 2-4 soll wortgleich, wie es bereits im LEP mit Stand vom 06.08.2019 bestanden hat, wiedereingeführt werden.

Mit Ziel 2-4 soll festgelegt werden, dass in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich ist.

Darüber hinaus soll die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich sein, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

Die nunmehr zur 2. Beteiligung neu eingefügte Klarstellung in der Erläuterung, dass, wenn ein Ortsteil von einem anderen Ortsteil mitversorgt wird (z. B. über eine dort vorhandene Grundschule), die mitgenutzte Infrastruktur in einem anderen Ortsteil ebenfalls zur vorhandenen Infrastruktur zählt, wird seitens der Stadt Warendorf begrüßt.

Neu Ziel 5-5 „Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften“

Keine Relevanz für die Stadt Warendorf

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Änderung Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“

Durch die Änderung des Ziels 6.1-1 sollen neu entstehende Brachflächen zukünftig nicht mehr an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen ausgeglichen werden müssen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung soll gewährleistet bleiben, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.

Es soll nunmehr klargestellt werden, dass von der neuen Regelung nur neue Brachflächen bzw. brachfallende Flächen ab Inkrafttreten der 3. Änderung des LEP erfasst werden. Für bisher schon bestehende Brachflächen soll ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit der Brachflächen durchgeführt werden. Eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen ist aus Brachflächen nicht herleitbar.

Die weiteren Vorgaben zur Methodik für die Ermittlung der Flächenbedarfe (Gewerbe- und Wohnbauflächen) sollen nicht geändert werden.

Die Stellungnahme der Stadt Warendorf zum Entwurf vom 13.03.2025 im Rahmen der ersten Beteiligung wird aufrechterhalten.

Änderung Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“ (vorher Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“)

Im Rahmen der 1. LEP-Änderung zum 06.08.2019 wurde der Grundsatz 6.1-2 „flächensparende Siedlungsentwicklung“ gestrichen.

Mit der Entscheidung des OVG NRW vom 21.03.2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) ist diese Streichung für unwirksam erklärt worden, wodurch wieder auflebte, dass die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ reduzieren soll.

Mit der 3. Änderung des LEP NRW soll der Grundsatz 6.1-2 gänzlich neu formuliert werden und den Titel „5-Hektar-Grundsatz“ bekommen.

Die Stellungnahme der Stadt Warendorf zum Entwurf vom 13.03.2025 im Rahmen der ersten Beteiligung wird aufrechterhalten.

Änderung Grundsatz 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“

Während isoliert im Freiraum liegende Flächen weiterhin einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen, soll mit der Änderung des Grundsatzes 6.1-8 eingeführt werden, dass bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden sollen. Ziel 6.6-2, nach dem ausnahmsweise eine Nachnutzung einer Brachfläche für „andere raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“ und eine sich daraus u. U. ergebende Festlegung als „Allgemeinen Siedlungsbereich mit Zweckbindung“ möglich ist, bleibt unberührt. Auch die mit der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich von Ziel 2-3 Satz 4 ermöglichte angemessene Nachfolgenutzung isoliert im Freiraum liegender, aufgegebener Betriebsstandorte bleibt unberührt.

Die Klarstellung in der Erläuterung, dass vom zweiten Satz des Grundsatzes 6.1-8 „Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.“ abgewichen werden kann, wenn ein erheblicher, bisher nicht verorteter Bedarf an Wohnbauflächen insbesondere in Gemeinden mit einem angespannten Wohnungsmarkt besteht, wird seitens der Stadt Warendorf begrüßt.

Die Klarstellung, dass eine Freiraumnutzung isoliert im Freiraum liegender Brachflächen auch die Nutzung durch Freiflächensolarenergie beinhaltet kann (vergleiche dazu auch Grundsatz 10.2-17 oder Anlage 3 der LPIG-DVO), wird seitens der Stadt Warendorf begrüßt.

Neu Grundsatz 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanung“

Die Landesregierung plant den Grundsatz 6.1-10 neu einzuführen. Die Regionalplanung soll zukünftig bei der Fortschreibung oder Neuauflistung von Regionalplänen im Zusammenhang mit der flächensparenden und bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum den Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung prüfen. Als mögliche Instrumente werden in der Erläuterung sog. „Flex-Modelle“, „Sondierungsbereiche“, „Bedarfskonten“ oder „virtuelle Gewerbeflächenpools“ genannt.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Neu Grundsatz 6.3-6 „Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst“

Mit der Neueinführung des Grundsatzes 6.3-6 soll festgelegt werden, dass, sofern sich im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst - insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile - als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen, unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 LPIG geprüft werden kann.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Änderung Ziel 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

Da sich im erweiterten Umkreis der Stadt Warendorf keiner der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerswist, Geilenkirchen-Lindern und Grevenbroich-Neurath) befindet, hat dieses Ziel keine direkten Auswirkungen auf die Stadt Warendorf.

Die Stadt Warendorf hat keine Bedenken gegenüber der geplanten Änderung des Ziels 6.4-2.

Änderung Ziel 6.5-2 „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen“

Im Entwurf des LEP zur 2. Beteiligung soll Ziel 6.5-2 um eine neue, weitere Ausnahme für die Verbesserung der Nahversorgung ergänzt werden. Nach dieser neuen „Nahversorgungsausnahme“ sollen außerhalb zentraler Versorgungsbereiche auf Nahversorgungsstandorten mit einem wesentlichen Wohnanteil Einzelhandelsvorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten mit bis zu 1.200 qm Verkaufsfläche zulässig sein. Dazu muss das Vorhaben in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegen, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt. Zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Das Kriterium „wesentlicher Wohnanteil“ soll den Bezug zu einer wohnortnahen Versorgung herstellen.

Die Stadt Warendorf begrüßt die geplante Änderung des Ziels 6.5-2.

Änderung Erläuterung 7.1-5 „Regionale Grünzüge“

In der Erläuterung zu Ziel 7.1-5 „Regionale Grünzüge“ soll die Bedeutung regionaler Grünzüge vor dem Hintergrund verschiedener Aspekte stärker hervorgehoben werden.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Änderung Erläuterung Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“

In der Erläuterung zu Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ sollen zusätzliche klarstellende Ergänzungen zum Ineinandergreifen der verschiedenen Planungsebenen erfolgen.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Änderung Ziel 7.2-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“ (bisher „Vermeidung von Beeinträchtigungen“)

Nach dem bisher geltenden Ziel 7.2-3 konnten vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen Bereiche für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Mit der 3. LEP-Änderung soll eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur nur noch ausnahmsweise und ausschließlich für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen mit einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse oder einem besonderen Landesinteresse oder bei einer Festlegung in einem Bedarfsplan möglich sein, wenn keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.

Im Entwurf zur zweiten Beteiligung soll nunmehr zusätzlich festgelegt werden, dass darüber hinaus bauliche Vorhaben der Landes- und Bündnisverteidigung und Hochwasserschutzanlagen in Bereichen für den Schutz der Natur möglich sein sollen. Zudem soll die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits in Bereichen für den Schutz der Natur liegen, möglich sein.

Die Stadt Warendorf begrüßt die stärkere Berücksichtigung des Hochwasserschutzes, Zivilschutzes, Landesverteidigung und der Daseinsvorsorge.

Des Weiteren wird die Stellungnahme der Stadt Warendorf zum Entwurf vom 13.03.2025 im Rahmen der ersten Beteiligung aufrechterhalten.

Neu Grundsatz 7.2-4 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“

Im neuen Grundsatz 7.2-4 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ soll festgelegt werden, dass vor einer Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur nach Ziel 7.2-3 geprüft werden soll, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Bereiche zum Schutz der Natur gegeben ist.

Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden, soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit

des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Neu Grundsatz 7.2-7 „Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung“

In Grundsatz 7.2-7 „Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung“ soll festgelegt werden, dass die Regionalpläne die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken sollen, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei gleichzeitigem Erhalt der Agrarstruktur an anderer Stelle beizutragen.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Änderung Grundsatz 7.3-1 „Walderhaltung“ (bisher Ziel „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“)

In die Erläuterung zum geplanten Grundsatz 7.3-1 soll eingefügt werden, dass die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen im Regionalplan dargestellt werden. Die höhere Forstbehörde soll hierzu einen forstlichen Fachbeitrag erarbeiten und ihn fortschreiben. Der forstliche Fachbeitrag soll vorbehaltlich der Darstellungen des Regionalplanes Richtlinie für die Forstbehörden bei deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er soll diesen als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie für deren Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben dienen.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Ziel 7.3-2 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen“

Das Ziel 7.3-2 soll auf konkretisierte Ausnahmetatbestände eingeschränkt werden. Dabei soll die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf im Zieltext aufgeführte Ver- und Entsorgungstrassen, die ein gesetzlich geregeltes überragendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohlinteresse besitzen, Verkehrsstrassen im besonderen Landesinteresse oder die in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, sowie auf die Erweiterung von Bauflächen zulässigerweise bestehender gewerblicher Betriebe, auf Flächen der Landes- und Bündnisverteidigung und des Zivilschutzes und auf das Errichten, Ändern oder Ersetzen von Hochwasserschutzanlagen beschränkt werden.

Das Ziel 7.3-2 wurde zur 2. Beteiligung vollständig überarbeitet.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Neu Grundsatz 7.3-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“

In Grundsatz 7.3-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ soll festgelegt werden, dass vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 geprüft werden soll, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche gegeben ist.

Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden, soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Neu Grundsatz 7.3-5 „Waldarme und walddreiche Gebiete“

In den Grundsatz 7.3-5 „Waldarme und walddreiche Gebiete“ soll aufgenommen werden, dass bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2, insbesondere in waldarmen Gebieten, geprüft werden soll, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Änderung Ziel 7.4-6 „Überschwemmungsbereiche“

Lediglich klarstellende Anpassungen

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Änderung Ziel 7.4-7 „Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes“

Durch eine Ergänzung von Ziel 7.4-7 soll die vorsorgliche Flächensicherung nunmehr auch für weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes vorgegeben werden. Dies kann Flächen für Deichrückverlegungen, den Neubau und die Sanierung technischer Hochwasserschutzanlagen oder Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage konkreter Hochwasserschutzkonzepte oder der jeweiligen Regionalpakete für

Hochwasserschutz umfassen. Hiermit sollen Vereinbarungen aus dem „Pakt für den Hochwasserschutz“ umgesetzt werden.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Änderung Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“

Lediglich klarstellende Anpassungen

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Änderung Erläuterung Grundsatz 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“

In der Erläuterung zu Grundsatz 7.5-3 soll klargestellt werden, dass in landwirtschaftlichen Kernräumen Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutzes sowie zur Klimaanpassung erfolgen können, sofern ihre Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Abwägung eingehend berücksichtigt werden. Großflächige Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb landwirtschaftlicher Kernräume umgesetzt werden, sofern es sich nicht um produktionsintegrierte Maßnahmen handelt.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Änderung Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“

In Grundsatz 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ soll dahingehend klarstellend angepasst werden, dass in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln sollen. Zur 1. Beteiligung wurden lediglich die Gemeinden angesprochen. Zudem soll zusätzlich in die Erläuterung aufgenommen werden, dass bei zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen in Gemeinden mit geringer verdichteten Siedlungsstrukturen (z. B. im ländlichen Raum) die sich daraus ergebenden Erschwernisse für die vorrangige Entwicklung des ÖPNV sowie der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes in der Umsetzung des Grundsatzes berücksichtigt werden können.

Seitens der Stadt Warendorf wird die Änderung begrüßt.

Änderung Grundsatz 8.2-8 „Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“

Keine Relevanz für die Stadt Warendorf

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken.

Neu Ziel 9.2-4 „Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)“

Mit der Neueinführung des Ziels 9.2-4 soll festgelegt werden, dass bei der Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand neben dem bisher schon bestehenden Abgrabungsmonitoring auch landeseinheitlich eine Prognose zu Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten ist (Degressionsfaktor).

Der jeweilige Degressionsfaktor soll bei der Ermittlung der Versorgungszeiträume auf Grundlage des Abgrabungsmonitoring angewendet und den Regionalplanungsbehörden künftig auf der Grundlage des Ziels 9.2-4 zur landeseinheitlich verbindlichen Anwendung durch Erlass mitgeteilt werden.

Es soll ein wissenschaftlich begründetes Rohstoffmonitoring, das unter Berücksichtigung der verfügbaren Sekundärrohstoffe, alternativer Baustoffe und der Preisentwicklung von Baustoffen unter der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit eine belastbare Ableitung eines nachhaltigen und damit auch wirtschaftlich tragfähigen Degressionsfaktors ermöglichen soll, eingeführt werden.

In die Erläuterung zu Ziel 9.2-4 soll nunmehr aufgenommen werden, dass vom Degressionsfaktor präquartäre Kiese und Sande ausgenommen sein sollen. Diese Rohstoffe kämen in Nordrhein-Westfalen nur in wenigen, geologisch eng begrenzten Lagerstätten vor, besitzen jedoch bundes- und europaweite Bedeutung für zahlreiche industrielle Anwendungen.

Seitens der Stadt Warendorf wird die Änderung zur zweiten Beteiligung begrüßt.

Des Weiteren wird die Stellungnahme der Stadt Warendorf zum Entwurf vom 13.03.2025 im Rahmen der ersten Beteiligung aufrechterhalten.

Neu Ziel 9.2-7 „Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen“

Zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft und des in Ziel 9.2-4 geplanten Degressionspfads sollen durch das neue Ziel 9.2-7 „Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen“ auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes neue Standortoptionen für Recyclinganlagen isoliert im Freiraum geschaffen werden. Diese können als GIB mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und

sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die neuen Standortoptionen für Recyclinganlagen sollen die Wiederverwertung von Baustoffen erleichtern und helfen, den Verbrauch von Kies und Sand zu senken.

Seitens der Stadt Warendorf wird die Änderung begrüßt.

Änderung Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (bisher Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum)“

Der Titel von Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ wird im Entwurf zur 2. Beteiligung geändert in „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“. Die „Untergrenze“ öffnet nicht mehr „landwirtschaftliche Kernräume“, sondern nur noch „vergleichbare landwirtschaftliche Flächen“ nach dem Grundsatz 10.2-16 für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn im Wege des jährlich veröffentlichten Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW von 7 GW bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird. Schließlich werden Zubau-Zwischenwerte für die Jahre 2035 und 2040 eingeführt. Diese betragen 11,5 GW bis zum 31.12.2035 und 15,9 GW bis zum 31.12.2040.

Seitens der Stadt Warendorf bestehen keine Bedenken bzgl. der Änderung zur zweiten Beteiligung.

Des Weiteren wird die Stellungnahme der Stadt Warendorf zum Entwurf vom 13.03.2025 im Rahmen der ersten Beteiligung aufrechterhalten.

